KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 69 endg.

Brüssel, den 4 . März 1991

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern geschlossener Handelsabkommen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 (1) über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen schlägt die Kommission dem Rat vor, die Mitgliedstaaten zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung der diesem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates als Anhang beigefügten Handelsabkommen zu ermächtigen.

Es handelt sich um dei 1. Abschnitt 1991, d.h. um die Abkommen, deren Ablauf oder Kündigungsfrrist in den Zeitraum zwischen dem 1.2.1991 und dem 30.4.1991 fällt.

Die in Artikel 2 der Entscheidung vorgesehene vorherige Konsultation fand im schriftlichen Verfahren statt. Nach Abschluß dieser Konsultation am 30.1.1991 wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Verlängerung dieser Abkommen um ein weiteres Jahr erfüllt sind.

Die Dienststellen der Kommission haben darüber hinaus festgestellt, daß die Verlängerrung der fraglichen Abkommen keine Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen oder auf die Schaffung von Arbeitsplätzen hat.

Die Kommission hält es im übrigen für zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß die Vorschläge für eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur stillschweigenden oder ausdrücklichen Verlängerung bestimmter unter diesen Abschnitt fallender Abkommen um ein weiteres Jahr ihrer Stellungnahme beim nächsten Ablauftermin der betreffenden Abkommen in keiner Weise vorgreifen.

---

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 39

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern geschlossener Handelsabkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen(1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 90/225/CEE(2) genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um jede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden Drittländern zu vermeiden.

---

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 39;
(2) ABl. Nr. L 120 vom 11.5.1990, S. 72

Die meisten durch diese nationalen Abkommen abgeckten Bereiche sind jedoch jetzt Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich daher lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung nationaler Abkommen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfasst sind. Die Verrpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen dürfen im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, dass die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden Drittländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei noch während des betreffenden Zeitraums den Erlass der Massnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluss der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden - wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen -, dass die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend verlängert werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern können für diejenigen Bereiche, die nicht unter Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern fallen, und sofern ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zur derzeitigen Gemeinschaftspolitik stehen, bis zu den jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro	País tercero	Naturaleza y fecha del Acuerdo	Prorrogado o tácitamente reconducido hasta el
Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og dateringe	Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung
Κράτος μέλος	Τρίτη χώρα	Φύση και ημερομηνία της συμφωνίας	Ημερομηνία λήξεως κατόπιν της παρατάσεως ή της σιωπηρής ανανεώσεως
Member State	Third country	Type and date of Agreement	Prolonged or tacitly renewed until
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord	Échéance après prorogation ou tacite reconduction
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo	Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord	Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging
Estado-membro	País terceiro	Natureza e data do acordo	Prorrogado ou tacitamente renovado até
(1)	(2)	(3)	(4)
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord/ Accord commercial	30. 1. 1959 — 27. 5. 1992
	Joegoslavië/ Yougoslavie	Handelsakkoord/ Accord commercial	18. 6. 1958 — 30. 6. 1992
	Marokko/ Maroc	Handelsakkoord/ Accord commercial	5. 8. 1958 — 30. 6. 1992
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale	9. 9. 1952 — 30. 6 1992
	Madagaskar	Handelsaftale	10. 12. 1965 — 25. 6 1992
	Marokko	Handelsaftale	26. 7. 1961 — 30. 6 1992
	Senegal	Handelsaftale	11. 4. 1962 — 10. 7 1992
	Tunesien	Handelsaftale	8. 6. 1960 — 31. 5. 1992
DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen	31. 1. 1958 — 31. 5. 1992
	Jugoslawien	Handelsabkommen	11. 6. 1952 — 30. 6. 1992
		Protokoll	16. 7. 1964
	Philippinen	Handelsabkommen	28. 2. 1964 — 12. 8. 1992
	Türkei	Abkommen über Warenverkehr	16. 2. 1952 — 30. 6. 1992
ΕΛΛΑΔΑ	Ιράν	Εμπορική συμφωνία	3. 2. 1976 — 3. 2. 1992
	Τυνησία	Εμπορική συμφωνία	2. 3 1960 — 2. 3 1992
	Ιορδανία	Εμπορική συμφωνία	27. 2. 1977 — 27. 2. 1992
	Συρία	Εμπορική συμφωνία	27. 5. 1969 — 27. 5 1992
	Μάλτα	Εμπορική συμφωνία	14. 4. 1976 — 14. 4 1992
ESPAÑA	Angola	Acuerdo de cooperación y comercial	18. 3. 1983 — 18. 3. 1992
	Egipto	Acuerdo comercial	19. 3. 1976 — 18. 3 1992
	República Dominicana	Convenio de cooperación económica	2. 6. 1973 — 1. 6 1992
	Siria	Convenio de cooperación económica	26. 9. 1952 — 8. 4 1992

(1)	(2)	(3)		(4)
FRANCE	**RAE (république arabe d'Égypte)**	Accord commercial	10. 7. 1964	10. 7. 1992
ITALIA	Colombia	Modus vivendi	19. 6. 1952	19. 6. 1992
	Somalia	Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica	1. 7. 1960	30. 6. 1992
	Turchia	Accordo commerciale	24. 1. 1952	31. 5. 1992
PORTUGAL	**Paquistão**	Acordo comercial	6. 7. 1981	6. 7. 1992

ISSN 0254-1467

KOM(91) 69 endg.

DOKUMENTE

DE **02**

Katalognummer : CB-CO-91-091-DE-C
ISBN 92-77-69843-8

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg